

SOFTWARE - NUTZUNGSBEDINGUNGEN

NUTZUNGSRECHT

Reico räumt dem Anwender das nicht ausschließliche Nutzungsrecht für Programme ein. Ohne weitere Angaben gilt das jeweilige Nutzungsrecht, die Lizenz, für den Programmeinsatz auf einem Rechner. Für den Programmeinsatz auf mehreren Rechnern bzw. einer vernetzten Anlage sind Zusatzlizenzen erforderlich. Voraussetzung für die Lizenzerteilung und die Auslieferung von Programmen ist das Vorliegen der entsprechenden Bestellung(en) und deren Annahme.

ANGEBOTSGÜLTIGKEIT:

Die Angebote/Preislisten der Reico sind freibleibend. Die Reico behält sich jederzeitiges Änderungsrecht vor, sofern nicht ausdrücklich Termine genannt sind.

BESTELLUNGEN

Bestellungen sind Festbestellungen. Rückgängigmachung ist nicht möglich.

URHEBERRECHT/PROGRAMMSCHUTZ

Programme und Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Duplizieren von Programmen ist nur für Sicherungszwecke gestattet. Der Dongel ist der einzige wirksame Programmschutz der Reico gegen Missbrauch und ist einer Lizenz gleichzusetzen. Bei Verlust des Dongels wird dieser von der Reico nicht ersetzt; es ist vielmehr eine zusätzliche Lizenz (einschl. Dongel) zu erwerben. Die Überprüfung und ggf. Erweiterung des Versicherungsschutzes wird empfohlen.

ARBEITSABLAUF/AUSLIEFERUNGSSTAND

Der Arbeitsablauf bei der Programmausführung gilt als dem Anwender bekannt. Änderungswünsche des Anwenders können keine Berücksichtigung finden. Die Reico ist berechtigt, diesen Arbeitsablauf im Zuge der Programmpflege zu verändern, auch wenn im Einzelfall der Programmstand vor Änderung den Vorstellungen des Anwenders mehr entsprach. Maßgeblich für die Auslieferung ist in jedem Fall der aktuelle Programmstand der Reico.

FEHLER/HAFTUNG

Die Reico ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Nutzungsrechts offensichtliche, eindeutige Fehler eines Programms, soweit diese den Arbeitsablauf wesentlich beeinträchtigen, kostenlos zu beheben. Darüber hinaus übernimmt die Reico keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Programmlieferung und -verwendung entstehen oder damit zusammenhängen, es sei denn, die Reico verursacht diese Schäden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit.

GERICHTSSTAND FÜR VOLLKAUFLEUTE: Kassel

UNGÜLTIGKEIT/UNZULÄNGLICHKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Bei Ungültigkeit/Unzulänglichkeit einzelner Bestimmungen gilt, dass der entspr. Passus entspr. dem Willen der Partner bei Vertragsabschluss zu korrigieren/ergänzen wäre.

Kassel, den 31.01.2014 re/sk